

Postanschrift:
Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree GmbH
Radinkendorfer Str. 75, 15848 Beeskow

Rettungsdienst
im Landkreis Oder-Spree GmbH
Radinkendorfer Str. 75
15848 Beeskow

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Berlin/ Brandenburg
Rebecca Zeljar / Kristian Zastrow
Referat Ambulante Versorgung
Stresemannstraße 91
10963 Berlin

Ansprechpartner: Michael Rochow
Geschäftsführer

Telefon: 03366 33843-3800
Telefax: 03366 33843-3802

mrochow@rd-los.de

05.12.2023

Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) Rettungsdienst im Landkreises Oder-Spree 2024 Ihre GKV-Stellungnahme vom 09.11.2023

Sehr geehrter Frau Zeljar
sehr geehrter Herr Zastrow,

recht herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur KLR2024.

Die Satzung werden wir Ihnen als Entwurf übersenden, möchten aber hierzu anmerken, dass diese bisher nie angefragt wurde. Ein entsprechendes Begehren wurde seitens des Vdek bisher nicht geäußert. Die Anfrage zur Prüfung können wir aus gegebenen Anlass (der unabgestimmten Änderung der Satzung durch andere Träger des Rettungsdienstes in Brandenburg) verstehen, möchten aber darauf hinweisen, dass es bisher bei uns außer redaktionellen Änderungen am Text der Satzung, keine weiteren Veränderungen gab. Der Text zur Satzung wird seit vielen Jahren in wesentlichen Punkten nicht verändert, sondern lediglich fortgeschrieben. Er liegt Ihnen vom Grundsatz her vor und ist durchaus bekannt. Daher wurde unsererseits nicht die Notwendigkeit gesehen, die Satzung als Text zu übermitteln. Bei wesentlichen Änderungen am Satzungstext würden wir Sie natürlich selbstverständlich in Kenntnis setzen.

Wesentliche Gebührenpositionen ergeben sich bereits aus der Gebührenmatrix des übermittelten Kalkulationsschemas, welches in gelebter und bewährter Praxis seit vielen Jahren in Brandenburg zur Anwendung kommt, als vereinbart gilt und zur Kalkulation der Gebühren (wie auch der Vorjahresausgleiche) dient. Hier sei u.a. auf die Ausführungen der Firma Orgakom verwiesen, in denen es heißt: „Bereits im Jahr 1998 hat Orgakom im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den gesetzlichen Krankenkassen im Land Brandenburg eine DV gestützte Kosten- und Leistungsrechnungssystem für den Rettungsdienst in Brandenburg erarbeitet¹.“ Bekanntlich wurde 1999 das Rettungsdienstgesetz in Brandenburg novelliert. Die vereinbarte „Kosten-Leistungs-Rechnung“ (KLR), die in einem partnerschaftlichen Miteinander eingeführt und erfolgreich umgesetzt wurde und wird, ist seither ein von allen Partnern anerkanntes Gebührenermittlungsverfahren, erzeugt Transparenz und Vergleichbarkeit der in die

¹ Orgakom: Download DV-KLR für den Rettungsdienst in Brandenburg, <https://www3.orgakom.biz/software-solution/klr-rd-brandenburg.html> (15.11.2023)

Geschäftsführer:
Michael Rochow
HRB: 13371 FF
Steuer-Nr.: 061/126/00904

Sitz der Gesellschaft
15848 Beeskow
Registergericht
Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Sparkasse Oder-Spree
BIC: WELADED1LOS
IBAN: DE26 1705 5050 1101 0222 87
Deutsche Kreditbank AG (DKB)
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE64 1203 0000 1020 3830 12



Rettungsdienstgebühren einfließenden Kosten (vgl. hierzu Kommentar Monika Puhmann, Leiterin der VdAK/AEV-Landesvertretung Brandenburg, Sep. 2007).

Bei der Organisation einer für die Bevölkerung und dem Einsatzgeschehen angemessenen Notfallversorgung steht das Prinzip der Wirtschaftlichkeit an oberster Stelle. Hierbei spielen insbesondere auch die Gegebenheiten vor Ort eine Rolle. Regionale, wie überregionale Vergleiche bzw. auch zwischen verschiedenen Trägerstrukturen haben dies zu berücksichtigen. Dem schutzwürdigen Interesse der Bürger als Kostenträger als auch der Krankenkassen im Rahmen der Kostenerstattung sind wir uns hinsichtlich unseres Auftrages, der flächendeckenden Versorgung und Sicherstellung eines funktionsfähigen Rettungsdienstbetriebes, bewusst.

Ihrer Darstellung, dass eine Aufschlüsselung der Kostenpositionen, insbesondere der Ist-Kosten der Abrechnungsperiode nicht erfolgt ist, müssen wir hier eindeutig widersprechen. Mit E-Mail vom Freitag, den 27. Oktober 2023 11:41 Uhr (Betreff: Stellungnahme Anhörung Text- und Zahlenteil KLR2024 Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree), haben wir Ihnen zu den im Vorfeld angefragten Positionen eine Aufschlüsselung der Kostenartengruppen (KAG) hinsichtlich der Buchungssalden der Finanzbuchhaltung übersendet (Stellungnahme Aufschlüsselung Buchungskonten extern.xlsx). Im Verteiler waren u.a. Sie (Frau Zeljar, Herr Zastrow) aufgeführt. Den Eingang dieser E-Mail, haben Sie uns, sehr geehrter Herr Zastrow, auch mit Rückmail vom selben Tage, 12:06 Uhr bestätigt.

Auf das Thema Divisorproblematik möchten wir an dieser Stelle nicht weiter eingehen, da es hier unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen den Trägern der Rettungsdienste in Brandenburg (wie auch dem Land) und den Krankenkassen gibt, welche sich aktuell in rechtlicher Klärung (Klageverfahren, Normenkontrolle) befinden. Entgegen der durch Sie aufgeführten Urteile, gibt es für viele der genannten Punkte für Brandenburg keine eindeutige Rechtslage, deren Klärung ja gerade das Ziel der durch die Krankenkassen erhobenen Klageverfahren ist.

Selbstverwaltungsrecht – Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots im Rahmen der Übertragung der kommunalen Aufgaben per Geschäftsbesorgungsvertrages an die RDLOS GmbH –

Die Frage betrifft die Vergangenheit und nicht die spezifisch in Rede stehende Kalkulationsperiode 2024 und Abrechnungsperiode 2022. Auch war der Sachverhalt in den letzten Jahren nie Thema und wurde auch in den Gesprächen mit dem Vdek nicht Gegenstand der Anhörung.

Wenn Sie die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Gründung der Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree GmbH ansprechen, möchten wir anmerken, dass die Gesellschaftsgründung und die Übertragung der kommunalen Aufgaben des Rettungsdienstes vom Landkreis auf die GmbH durchaus den kommunalwirtschafts- und -verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Der Landkreis hatte sich seinerzeit im Zuge der Auflösung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“ entschieden, auch zukünftig auf eine kommunale Lösung zu setzen.

Der Landkreis ist und bleibt weiterhin für die ordnungsgemäße Erbringung der Rettungsdienstleistungen verantwortlich; er erfüllt diese Aufgabe in der Organisationsform einer GmbH, an der er sämtliche Anteile hält. Ein solches Vorgehen ist nicht mit einer klassischen Vergabe einer Fremdleistung vergleichbar, weil die Aufgabenübertragung an eine vom kommunalen Auftraggeber beherrschte Gesellschaft im Unterschied zu einer reinen Privatisierung die kommunale Ebene nicht verlässt.

Dem ist das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als Rechtsaufsichtsbehörde über den Landkreis gefolgt und hat die neu gewählte Struktur seinerzeit genehmigt und dabei auch die kommunalrechtlichen Wirtschaftsgrundsätze berücksichtigt und für eingehalten befunden. Auch die IHK Ostbrandenburg hat keine Einwände gegen die Gründung der Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree GmbH erhoben.

Geschäftsführer:

Michael Rochow

HRB: 13371 FF

Steuer-Nr.: 061/126/00904

Sitz der Gesellschaft

15848 Beeskow

Registergericht

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Sparkasse Oder-Spree

BIC: WELADED1LOS

IBAN: DE26 1705 5050 1101 0222 87

Deutsche Kreditbank AG (DKB)

BIC: BYLADEM1001

IBAN: DE64 1203 0000 1020 3830 12



Wir dürfen daher annehmen, dass die vom Landkreis gewählte Organisationsform im Hinblick auf zu beachtende kommunalrechtliche Haushaltsgrundsätze keinen gebührenrechtlich relevanten Bedenken unterliegt.

Hinsichtlich der Notarztstellung weisen wir darauf hin, dass nur Vergütungsbestandteile für Zeiten einbezogen werden, in denen der Krankenhausarzt nicht für ärztliche Tätigkeiten im Krankenhaus zur Verfügung steht. Hierunter verstehen wir insbesondere jene ärztlichen Tätigkeiten, die nicht delegierbar sind und die aufgrund fortwährender Abrufbereitschaft nicht durchgeführt werden können (z.B. Tätigkeit als Anästhesist, welche einer fortwährenden Anwesenheit/Verfügbarkeit im Haus bedürfen).

Rechts- und Beratungskosten

Betreffend laufender Klage- und Widerspruchsverfahren zur Abwehr ergangener Gebührenbescheide durch Gebührenschuldner sei der Hinweis erlaubt, dass der Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree solche Verfahren nur im geringen Bestand aufzuweisen hat. Diese Verfahren werden ausschließlich über das Rechtsamt des Gesellschafters geführt, so dass die GmbH keinerlei Kostenrisiko trägt. Die allgemeinen Beratungskosten, die die GmbH über einen eigens abgeschlossenen Rechtsanwaltsberatungsvertrag regelt, sind schon allein aus Unternehmenssicht notwendig und vertretbar.

Hinsichtlich des Themas Bewertungsleitfaden (BewertL) möchten wir unsere Ausführungen aus dem Schreiben vom 27.10.2023 bekräftigen. So ist ein begründetes Abweichen nach § 51 Abs. 2 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) Brandenburg möglich.

Vgl. nachstehender Textauszug ...

(2) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen kann die vom Ministerium des Innern herausgegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zugrunde gelegt werden, soweit nicht der Ansatz von auf eigenen Erfahrungswerten basierenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern den tatsächlichen Verhältnissen eher entspricht.

Nach Rücksprache mit unserem Wirtschaftsprüfer hat der Immobilienwirtschaftliche Fachausschuss (IFA) des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) in seiner Stellungnahme (IDW RS IFA 2) angemahnt, die Nutzungsdauer von Gebäuden vorsichtig zu schätzen. Nach der Stellungnahme liegt die Nutzungsdauer bei gewerblich genutzten Immobilien und Spezialimmobilien (wie z.B. Rettungswachen) regelmäßig unter 50 Jahren. Unser Prüfer hält daher eine den steuerrechtlichen Regelungen vergleichbare Nutzungsdauer von 33 Jahren für sachgerecht.

Bei den bisher gemieteten Objekten gilt es auch darauf hinzuweisen, dass der überwiegende Teil (bis auf die Neubauten in Freienbrink, Brieskow-Finkenheerd und Beeskow) in der Regel bereits über viele Jahre durch den Rettungsdienst LOS genutzt wird. Um die aktuelle DIN zu erfüllen, sind wenig Gebäude geeignet und wenn nur mit hohem Aufwand für Umbauten verbunden. Dies ist aus Sicht vieler Vermieter nicht lukrativ, da eine Weiterverwendung außerhalb der Nutzung als Rettungswache schwierig erscheint. Viele Anfragen bei Gemeinden, wie auch Privatpersonen, verlaufen daher nach anfänglichem Interesse oftmals im Sande. Ohne potentiell geeignete Mietobjekte/Räumlichkeiten müssen die Rettungswachen perspektivisch selber errichtet werden.

Im Bereich Kfz handelt es sich bei den Kosten für Kfz Rep. u. Instandhaltung vorwiegend um so genannte kleinere Reparaturen und Wartungsleistungen. Die von Ihnen genannten „größeren Positionen“ haben hieran nur einen sehr geringen Anteil. Unfallreparaturen werden durch unsere Kaskoversicherung vollständig, bis auf einen

Geschäftsführer:

Michael Rochow

HRB: 13371 FF

Steuer-Nr.: 061/126/00904

Sitz der Gesellschaft

15848 Beeskow

Registergericht

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Sparkasse Oder-Spree

BIC: WELADED1LOS

IBAN: DE26 1705 5050 1101 0222 87

Deutsche Kreditbank AG (DKB)

BIC: BYLADEM1001

IBAN: DE64 1203 0000 1020 3830 12



Eigenanteil, übernommen. Auch diese müssen aufgrund von Gewährleistungen von einer Fachwerkstatt ausgeführt werden.

Bei den Kosten der Leitstelle gehen wir hinsichtlich der gewählten Verteilschlüssel, wie bereits mit Schreiben vom 27.10.2023 dargestellt, von der ordnungsgemäßen Kalkulation/Kostenverteilung durch die Leitstelle aus.

Notwendigkeit einer Kreditaufnahme zur Investitionsfinanzierung anstelle einer Finanzierung aus dem Kommunalhaushalt über Steuern

Hier möchten wir darauf hinweisen, dass in Brandenburg, anders als in anderen Bundesländern (welche eine Verhandlungslösung gewählt haben), ein Anhörungsrecht durch die Krankenkassen besteht. Wir verweisen auf die bereits unter dem Punkt Wirtschaftlichkeit im Rahmen der GmbH Gründung gemachten Ausführungen. Es wurde insoweit ausgeführt, dass bei der Organisationswahl die Wirtschaftlichkeit eingehalten und seitens des Trägers, wie auch durch das Land, geprüft und positiv beschieden wurden. Wirtschaftliche Folgekosten aus dieser Entscheidung sind entsprechend zu tragen. Bei allen Folgeentscheidungen wird dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit durch die Gesellschaft Rechnung getragen. So werden z.B. Bürgschaften seitens des Trägers gewährt, um die Zinskosten zu reduzieren.

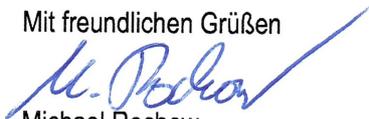
Die geplanten Zinskosten der Investitionskredite (zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft, hier vor allem für Fahrzeuge, Medizintechnik, EDV und zukünftig auch Gebäude) wurden, wie gefordert, aufgeschlüsselt. Eine tiefgehende Erörterung hinsichtlich der Ansetzbarkeit der Zinsen, wie im Schreiben vom 09.11.2023 bemängelt, war in keinem der vorausgegangenen Schreiben Gegenstand. Wir möchten daher darauf hinweisen, dass es wenig zielführend ist, eine fehlende Erörterung zu bemängeln, obwohl dieses Thema bis dato noch gar nicht Gegenstand der Diskussion war.

Wie in unserer Stellungnahme vom 27.10.2023 ausgeführt wurde, sehen wir die LNA und OrgL entsprechend des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes als Organe des Rettungsdienstes an. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass wir an die brandenburgischen Gesetze und Verordnungen gebunden sind. OrgL und LNA sind nicht im brandenburgischen Katastrophenschutzgesetz geregelt. An dieser gesetzlichen Funktionstrennung können wir, als GmbH bzw. der Träger, nichts ändern.

Wir bitten Sie um Zusendung einer aktuellen Verfahrens-/Hemmungsvereinbarung. Aufbauend auf den Entwurf werden wir diesen dann intern prüfen und für zukünftige Verfahren neu bewerten.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Rochow
Geschäftsführer

Anlage:
Gebührensatzung im Entwurf

Geschäftsführer:

Michael Rochow

HRB: 13371 FF

Steuer-Nr.: 061/126/00904

Sitz der Gesellschaft

15848 Beeskow

Registriergericht

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Sparkasse Oder-Spree

BIC: WELADED1LOS

IBAN: DE26 1705 5050 1101 0222 87

Deutsche Kreditbank AG (DKB)

BIC: BYLADEM1001

IBAN: DE64 1203 0000 1020 3830 12

